ZUR REFORM DES AKTIENGESELLSCHAFTSRECHTS

Felix Hecht



Zur Reform

des

Aktiengesellschaftsrechts.

Von

Dr. Felix Hecht.

BERLIN.
VERLAG VON LEONHARD SIMION.
1882.

Zur Reform des Actiengesellschaftsrechts.*)

Das geltende Actiengesellschaftsrecht ist seit dem Ausbruch der grofsen Wirthschaftskrisis in zahlreichen Gutachten, auch in gröfseren und kleineren Monographien kritisch besprochen worden.

Nur ganz vereinzelt wurde in der Literatur der letzten zehn Jahre die Ansicht vertreten, dafs als letztes zu erstrebendes Ziel die Verdrängung des Princips der beschränkten Haftbarkeit aus unserer Gesetzgebung und die Unterstellung der Actiengesellschaft unter das deutsche Genossenschaftsrecht zu betrachten sei**). Vereinzelt blieb auch die Meinung, dafs zum Mindesten bei den Actienunternehmungen im Gebiete aller Arten der Industrie, des Landbaues, der Gewerbe, Fabriken und des Handels alle Actionäre persönlich unbegrenzt mit ihrem Vermögen nach gemeinem Recht haften möchten, wie die Theilnehmer einer kaufmännischen Firma. Gemäfs dieser Ansicht soll die auf das Actiencapital begrenzte Haftpflicht nur für zwei Gattungen von Actiengesellschaften zulässig sein: nämlich für solche Unternehmungen, welche ihrer Natur nach gemeinnützige, öffentliche Zwecke verfolgen, die mit dem Capital eines einzelnen Privaten nicht leicht ausgeführt werden können (Anlage von Canälen, Docks, Wasserleitungen, Gasanstalten etc.), ferner für solche Actiengesellschaften, welche keinen Vortheil der Actionäre und keine Agiotage bezwecken, sondern

*) Der nachfolgenden Abhandlung liegen die Referate zu Grund, welche der Verfasser im October 1880 dem Congrefs deutscher Volkswirthe und sodann im Jahre 1881 der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin erstattete. In einzelnen Punkten sind die Ansichten berichtigt, welche der Verfasser im ersten Bande seiner «Creditinstitute auf Actien und auf Gegenseitigkeit», 1874, vertreten hat.

**) Commissionsbericht der Chemnitzer Handels- und Gewerbekammer vom 12. October 1872. Perrot, der Bank-, Börsen- und Actienschwindel. October 1874.

die Künste und Wissenschaften, Armen- und Krankenpflege und andere nützliche Gegenstände fördern.*)

Im Gegensatz zu solchen extremen und keineswegs gut motivirten Ansichten sind die Untersuchungen von Schäffle über die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (Tübinger Zeitschrift für Staatswissensch. 1869) als besonders bemerkenswerth hervorzuheben. Unter dem Eindruck dieser Abhandlung begründete Alexander Meyer auf dem volkswirthschaftlichen Congrefs zu Mainz im Jahre 1869 in eleganter Form folgende Thesen:

1. Die juristische Form der Actiengesellschaft findet eine ausreichende wirthschaftliche Begründung nur bei solchen Unternehmungen, deren Natur es mit sich bringt, dafs ein erheblicher Theil des Stammcapitals in stehende, möglichst dauernde, einem festbestimmten und nicht leicht veränderlichen Zwecke dienende Anlagen verwendet wird; bei denen ferner in der Geschäftsleitung der speculativen Thätigkeit ein weiter Spielraum nicht gegönnt ist.

2. Auf Actienbanken ist dieses Princip mit der Modification anzuwenden, dafs Gründungsbanken (crédit mobilier) sich für die Actienform nicht eignen, wohl aber solche Banken, welche in dem regelmäfsigen Disconto- und Depositengeschäft den Hauptzweig ihrer Thätigkeit finden.

3. Für die Bildung von Actiengesellschaften sollen Normativbedingungen bestehen, welche eine Ausdehnung und Modification des Geschäftsbetriebs, soweit dieselben nicht schon im Statut vorgesehen waren, möglichst erschweren.

4. Das Erfordernifs staatlicher Concession zur Bildung einer Actiengesellschaft ist zu verwerfen, weil der Staat weder die Bedürfnifsfrage, noch die Vertrauensfrage in ausreichender Weise zu prüfen vermag. So weit die gesetzlichen Normativbedingungen nicht ausreichen, ist die Zurückführung der Bildung von Actiengesellschaften auf das wirthschaftlich zulässige Mafs lediglich der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht anzuvertrauen.**)

---

*) Tellkampf, Vorschläge zur Verbesserung des Actiengesellschaftswesens, Berlin (Springer) 1876, S. 31.

**) Fauchers Viertelj. f. V. W. Bd. 27, 1870, S. 116, 117. Der Congrefs überwies die Punkte 1, 2, 3 dem nächstjährigen Congrefs und nahm These 4 mit dem Zusatz an, «auf keinen Fall ist die staatliche Concession cumulativ mit dem System der Normativbedingungen in Anwendung zu bringen, da beide Principien sich ausschliefsen». l. c. S. 149.

Schäffle's Abhandlung bildet den unverkennbaren Ausgangspunkt auch für die von Adolf Wagner auf dem Congrefs des Vereins für Socialpolitik am 13. October 1873 entwickelten und von der Majorität des Congresses acceptirten Anschauungen über die Reform des Actiengesellschaftsrechts.

Eine Untersuchung über die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen steht mit der Frage über die wirthschaftliche Function der Actiengesellschaft im untrennbaren Zusammenhang. Unzweifelhaft ist die Form, in welche eine Unternehmung eingekleidet ist, für das Gedeihen dieser Unternehmung keineswegs gleichgiltig, sie ist vielmehr ein für die Unternehmung überaus relevantes, materielles Moment, ein wesentlicher Factor des Unternehmens selbst. Die rechtzeitige Beachtung dieses Gesichtspunkts hätte uns theuer bezahlte Erfahrungen ersparen können. Aber selbst die elementarsten Lehren der Volkswirthschaft gleichen den Prophezeiungen der Cassandra, indem sie nur gehört, aber nicht beherzigt werden, bevor die Warnungen, welche an ihre Nichtbeachtung geknüpft sind, sich erfüllt haben.

Sowohl bei den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, wie auch in mannigfachen jüngeren nationalöconomischen Arbeiten ist darauf hingewiesen worden, dafs insbesondere die sogenannte öffentliche Unternehmungsform zur wirksamen Einengung des Gebiets der Actiengesellschaft geeignet sei. Zur Entscheidung grade dieser Frage ist aber die Erörterung und Klarlegung einer Reihe schwierigster Principienfragen nothwendig und dieser Umstand läfst es wünschenswerth erscheinen unter Vermeidung des s. Z. in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik eingeschlagenen Verfahrens das bezeichnete Thema «die Anwendbarkeit der öffentlichen Unternehmungsform» nicht als einen Incidenzpunkt bei der Frage über die Reform des Actiengesellschaftsrechts zu behandeln, sondern einer ganz separaten Untersuchung vorzubehalten.

Diese Beschränkung wird der nachfolgenden Untersuchung um so weniger Eintrag thun, als unsere Aufgabe hauptsächlich in der Prüfung derjenigen Reformvorschläge bestehen soll, welche eine Beseitigung wesentlicher Mifsstände durch eine seitens der gesetzgebenden Factoren vorzunehmende Modification des bestehenden Actiengesellschaftsrechts bezwecken. Eine vollständige Gesundung des Actiengesellschaftswesens wird durch keine, auch

noch so vorzügliche Gesetzgebung erreicht. Sie ist vielmehr von der allgemeinen Verbreitung einer besseren wirthschaftlichen Einsicht in allen Schichten des Volkes abhängig. In der Literatur über die Reform des Actiengesellschaftsrechts wird leider nicht scharf genug unterschieden zwischen den Aufgaben der Gesetzgebung und der allgemein socialen, durch die Gesetzgebung nicht lösbaren Aufgabe einer Erziehung der Masse zur gröfseren Reife in der Beurtheilung auch der nächstliegenden wirthschaftlichen Fragen. Dem Conto des bestehenden Actiengesellschaftsrechts werden kritiklos alle Uebelstände belastet, welche auf dem Conto der Gewinnsucht, des leichtsinnigsten Börsenspiels und der mannigfachsten sonstigen menschlichen Untugenden zu buchen sind. —

Von den Unternehmungen, welche in die Form der Actiengesellschaften eingekleidet werden, tragen die Versicherungs- und die Eisenbahngesellschaften auf Actien einen so eigenartigen Charakter, dafs es gerechtfertigt ist, auch sie nicht in dem Rahmen der vorliegenden Abhandlung zu besprechen. Ausgeschlossen von der nachfolgenden Untersuchung bleibt ferner die Categorie der sogenannten gemeinnützigen Gesellschaften auf Actien, also derjenigen Actienunternehmungen, welche den materiellen, für die Regel in der Form einer Dividende zum Ausdruck kommenden, Gewinn der Actionäre zum Mindesten nicht in erster Reihe erstreben, bei welchen vielmehr das Ziel darauf gerichtet ist, für einen gröfseren oder kleineren Kreis, unter Hintansetzung der pecuniären Vortheile aus dem aufgewendeten Capital gewisse Bestrebungen zu verwirklichen, welche zur geistigen oder sittlichen Hebung dieses Kreises, oder zur Steigerung der Bequemlichkeit des socialen Zusammenlebens dienen.

Die sehr zahlreichen Reformvorschläge in Bezug auf die im Obigen enger begrenzte Materie stimmen zunächst negativ darin überein, dafs sie weder eine gesetzliche Ausmerzung, noch eine gesetzliche Einengung der Actiengesellschaften befürworten, während sie positiv den gemeinschaftlichen Ausgangspunkt haben, dafs sie gröfsere Oeffentlichkeit und gesteigerte Verantwortlichkeit auf dem Gebiete des Actiengesellschaftsrechts zum Ausdruck gebracht wissen wollen. Im Uebrigen gehen die Vorschläge in Bezug auf die Detailbestimmungen des Actiengesellschaftsrechts weit auseinander und vielfach stehen sie sich diametral gegenüber.

I. Das Stadium der Errichtung einer Actiengesellschaft.

Hier sind zwei Fragen schärfer als dies gewöhnlich geschieht, auseinanderzuhalten: nämlich die Frage über die Bildung des Gesellschaftsvermögens und die andere über die Formalien der Gründung (das Gründungsverfahren).

In Bezug auf die Bildung des Gesellschaftsvermögens sind zwei Categorien von Gesellschaften zu unterscheiden: die reine Finanz- oder Geldgesellschaft, d. h. diejenige, deren Grundvermögen ausschliefslich in baarem Geld besteht, mit den Banken als Hauptrepräsentanten und die industriellen Unternehmungen auf Actien, also diejenigen Gesellschaften, deren Grundvermögen ganz oder zum Theil in nicht vertretbaren Sachen besteht oder bestehen soll.

Gerechtfertigt erscheint die Beibehaltung des Grundsatzes, dafs für die Errichtung der Actiengesellschaft die Subscription des ganzen Actiencapitals verlangt wird, dagegen sind folgende Modificationen des geltenden Rechts empfehlenswerth:

1. Die Normirung der obligatorischen ersten Einzahlungsquote von 10 pCt. auf 25 pCt.

2. Die Erhöhung des Minimalbetrags der Actien auf 500 *M.*

3. Die Haftpflicht der ersten Zeichner für den ganzen Nominalbetrag der subscribirten Actien, wobei jedoch ein beschränktes Delegationsrecht zugestanden werden mufs.*)

«In der Erweiterung der Haftpflicht des Zeichners auf den vollen Betrag der gezeichneten Einlage liegt keineswegs eine wirkliche Ausdehnung der Verantwortlichkeit, vielmehr die einfache Herstellung des natürlichen und gesetzlichen Rechtssatzes, dafs von der übernommenen Verpflichtung man sich weder durch Aufgeben des entsprechenden Rechts noch durch dessen Uebertragung auf Andere zu befreien vermag» . . «es leidet keinen Zweifel, dafs an nicht volleingezahlte und nicht voll einzuzahlende Actien sich vorzugsweise die verderbliche Agiotage knüpft; dafs

*) Meine frühere, weniger strenge Ansicht — s. meine Creditinstitute auf Actien, 1874, S. 74 ff. — glaube ich nicht aufrecht halten zu sollen.

die Aussicht, nach Einzahlung eines Theiles von weiterer Verbindlichkeit frei zu sein, die Betheiligung an unsicheren Unternehmungen ohne ausreichende Prüfung in hohem Grade begünstigt» . . «es ist dem Mifsbrauch entgegenzutreten, dafs an die Stelle des gezeichneten vollen Capitals ein blofser Bruchtheil desselben ausreichend gesichert ist und es wird auf die Solvenz der Zeichner in höherem Mafse als bisher gerücksichtigt werden» . . Goldschmidt, Gutachten, erstattet dem Verein für Socialpolik 1873, S. 34.

So lange der Nominalbetrag der Actien nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch die Uebertragung seines Anrechts von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit werden können, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläfst. Aber selbst in diesem Falle wird der ursprüngliche Zeichner subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrag haften müssen, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Concurs geräth. Diese erschwerenden Voraussetzungen der Delegation erscheinen nothwendig, um die Haftpflicht der ersten Zeichner nicht illusorisch zu machen, sie erscheinen aber auch zur Wahrung der Haftpflicht ausreichend.*)

Durch die Normirung der obligatorischen ersten Einzahlungsquote auf 25 pCt., verbunden mit einer Erhöhung des Nominal-

*) cf. Entwurf eines Schweizer. Obligationen- und Handelsrechts vom Jahre 1879, Art. 646, 647. Nach Art. 647 soll der ursprüngliche Zeichner subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrag haften, wenn die Gesellschaft innerhalb zweier Jahre seit seiner Entlassung in Concurs geräth. In dem Bericht der ständeräthlichen Commission über den Entwurf vom 31. Juli 1880 wird jedoch beantragt, die Haftbarkeit auf ein Jahr vom Tag der Entlassung zu beschränken, da eine solche Garantiefrist hinreichend erscheine, um die Gläubiger einer Actiengesellschaft gegen Benachtheiliguug sicher zu stellen. Dieser Anschauung schliefst sich der Bericht der nationalräthlichen Commission vom Nov. 1880 an: S. 33. Die Bestimmung ist in Bezug auf Namensactien auch in den Entwurf einer neuen Redaction vom 29. Jan. 1881 übergegangen, dagegen wurde im Art. 646 für die auf Inhaber lautenden Actien ein anderes System angenommen: hiernach bleibt der Zeichner einer Inhaberactie bis zur Einzahlung von 50 pCt. des Nominalbetrags «unbedingt» (?) haftbar, auch wenn er sein Anrecht auf einen Andern übertragen, und dieser die Verbindlichkeit zur Einzahlung an seiner Stelle übernommen hat. In der Drucksache vom 31. Jan. 1881 ist die Redaction des Nationalraths acceptirt.

betrags der Actien auf ℳ 500 wird eine erhöhte Garantie für die Ernstlichkeit der Subscription geschaffen und für den Privatcapitalisten der Anreiz beseitigt, lediglich um eines in Aussicht gestellten, rasch realisirbaren Coursgewinns willen, bei neuen Actienunternehmungen sein Vermögen zu engagiren.

Es sei hier übrigens zur weiteren Motivirung der beiden vorgeschlagenen Modificationen auf die allgemeine Thatsache hingewiesen, dafs viele ziffermäfsige Normirungen unserer Gesetze veraltet sind. Unsere Fristen sind zu einem Theile noch auf eine Zeit berechnet, in welcher Eisenbahnen, Telegraphen als Transportmittel und massenhaft erscheinende Zeitungen als Vermittlungsorgane noch nicht berücksichtigt werden konnten. Unsere Zahlen entstammen einer Zeit, in welcher der Kaufmann und Capitalist mit erheblich kleineren Summen agirte, als dies heute geschieht. Die Garantie, welche zur Zeit der Redaction des Handelsgesetzbuchs durch die obligatorische Einzahlungsquote von 10 pCt. hergestellt wurde, wird heute durch eine Festsetzung der Quote auf 25 pCt. kaum in demselben Mafse geboten und der bisherigen Normirung des Minimalbetrags der Actie auf ℳ 150 entspricht ungefähr die vorgeschlagene Summe von ℳ 500. Für industrielle Unternehmungen auf Actien würde sogar die Festsetzung des Minimalbetrags der Actie auf ℳ 1000 unbedenklich befürwortet werden können, während eine Erhöhung des Actien-Minimalbetrags auf ℳ 2000 und mehr sich als Prohibitivbestimmung gegenüber der Entstehung auch wirthschaftlich gesunder Unternehmungen auf Actien qualificiren könnte. — Unsere Gesetzgebung hat noch keinen Weg zur Lösung des Problems gefunden, dafs sie, im engen Contact mit den Strömungen der Zeit, deren Erfahrungen verwerthet, aber von Extremen sich fernhält. Die unabweisbare gesetzgeberische Massenarbeit zerstört den feinen Sinn für die sorgfältige Ausarbeitung des Details, sie verleitet bald zur vorzeitigen Generalisirung, bald zur Specialisirung und Ausnahmegesetzgebung am unrechten Ort. Für alle Fundamentalfragen des Actiengesellschaftsrechts ist die Vermeidung der Extreme von besonderer Bedeutung. Kaum bei irgend einer anderen Materie ist die Gefahr gröfser, dafs man in Rücksicht auf einzelne Vorkommnisse in gänzlich unberechtigter Weise generalisire oder auch in ungehörige Specialisirungen sich verliere. — Die Normen für die Bildung des Gesellschaftsvermögens sollen nicht die Ent-

stehung wirthschaftlich gesunder Actienunternehmungen erschweren, wohl aber die sogenannten leichten Actien als das erwünschteste Material des Börsenspiels beseitigen und damit das Börsenspiel selbst vermindern. In den leichten Actien werden derzeit auch die Ersparnisse der kleinen Capitalisten vielfach angelegt. Indessen sind diese Ersparnisse ihrer Natur nach zur speculativen Anlage wenig geeignet. Die Actiengesellschaften, welche Erwerbsgesellschaften sind, repräsentiren aber eine Organisation des speculativen Capitals. Die über die Bildung des Gesellschaftsvermögens noch geltenden Bestimmungen unseres Actiengesellschaftsrechts sind nicht ausreichend gewesen, um diese Erwägungen im Moment des einzugehenden Risicos zur vollen Geltung kommen zu lassen.

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Schriftstellern sind wir der Meinung, dafs beträchtliche Verbesserungen unseres Actiengesellschaftswesens durch eine erhebliche Umgestaltung des formellen Gründungsverfahrens nicht zu erzielen sind. Kein noch so complicirter Formalismus setzt der berechnenden Habsucht und der findigen Geschäftsgier eine Grenze. Zweckmäfsig erscheint nur, aus dem Gründungsverfahren solche Formalien auszuscheiden, welche dem Unkundigen als eine Garantie gegen Uebervortheilung entgegentreten, während sie thatsächlich bedeutungslos sind oder gar zur Verminderung der Gründerverantwortlichkeit dienen. In diesem Sinne ist der Wegfall einer obligatorischen constituirenden Generalversammlung zu empfehlen. Der Schwerpunkt des formellen Gründungsverfahrens ist in der Anmeldung zum Handelsregister zu suchen. Die Function des Registerrichters bedarf einer schärferen Präcisirung. Ist es verfehlt, dem Registerrichter zuzumuthen, dafs er das Materielle des Unternehmens prüfe, so bleibt es doch geboten, dafs er nicht das Medium von Scheinhandlungen werde, sondern berechtigt und verpflichtet sei, zu prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind, welche erfüllt sein müssen, damit die Eintragung in das Gesellschaftsregister stattfinde. Unter Wahrung des Instanzenzugs gegenüber dem Registerrichter wird diesem Richter, dessen Stellung nicht gebührend zur Geltung gekommen ist, eine erweiterte Befugnifs eingeräumt werden müssen. Die Originalliste der Subscription oder beglaubigte Abschrift wird in dem ihm unterstellten Archiv zu deponiren sein. Alle Anmeldungen zum Handelsregister haben

unter Haftbarkeit des Gesellschaftsvorstands und der Aufsichtsräthe zu geschehen. Beide Organe haben für die von ihnen veranlafsten Veröffentlichungen des Registerrichters die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Das juristische Constructionstalent, eine nicht geringe Combinationskunst und Erfindungsgabe haben sich seit Jahren dem Problem zugewendet, das formelle Verfahren für qualificirte Gründungen mit einer Schutzwehr von wirksamen Garantien gegen Uebervortheilung der Actionäre zu umgeben. Wenn nun auch die zahlreichen hierauf gerichteten Versuche unserer scharfsinnigsten Juristen mifslungen sind, so haben sie doch wenigstens das eine geleistet, dafs sie deutlich auf die Grenze aufmerksam machten, welche der rationellen Gesetzgebung gezogen ist. Sie haben die Illusion zerstört, dafs der Gesetzgeber Cautelen finden könne, welche den leichtsinnigen Capitalisten der Nothwendigkeit überhebt, sich selbst von dem wahren Werth der Unterlagen zu überzeugen, auf deren Grund ein industrielles Unternehmen auf Actien begonnen worden ist.

Manchen Beifall hat der Vorschlag gefunden, dafs neben die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstands für die Richtigkeit ihrer Angaben bei der Gründung eines Actienunternehmes eine verschärfte criminalrechtliche Haftbarkeit treten möge, dafs insbesondere auch die Strafe des Betrugs Diejenigen treffe, welche Prospecte, Kundmachungen veröffentlichen, worin sie absichtlich falsche Thatsachen vorbringen, oder für den Vermögensstand des Unternehmens wesentliche, wahre Thatsachen unterdrücken. Während unsere Juristen gerade in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit grofsem Eifer bemüht gewesen sind, die Grenze zwischen dem civilen und criminellen Unrecht für die einzelnen Materien zu finden, ist es eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der gegenwärtigen Zeitströmung, dafs man die wissenschaftlich gefundene Grenze in der Gesetzgebung wieder überspringen möchte. Und dennoch bedarf sie der schärfsten Beachtung. Eine criminelle Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstands wird nur dann nicht abzuweisen sein, wenn gegenüber dem Registerrichter über wesentliche Thatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche, wahre Thatsachen wissentlich unterdrückt worden sind. Unrichtige Prospecte und sonstige Kundmachungen

werden, wenn sie überhaupt aus der Categorie der Reclame heraustreten, für die Regel nur eine civilrechtliche Haftbarkeit begründen können.

Wenn die Gesetzgebung den bescheidenen Umfang ihrer, die solide Begründung eines Actienunternehmens bezweckenden Einwirkung offen eingesteht und die grofsen Kreise der speculationslustigen Capitalisten hiervon Kenntnifs haben, so wird diese Thatsache einen heilsameren Einflufs üben, als eine Reform des Gründungsverfahrens, welche mit der Prätention auftritt, in sich selbst die unfehlbaren Heilmittel gegenüber unsoliden Unternehmungen zu bergen, denn die erstgenannte Methode veranlafst zur sorgfältigen eigenen Prüfung, die letztere machte den leichtsinnigen Capitalisten noch leichtsinniger. Durch draconische Gesetzesbestimmungen, insbesondere durch solche, welche ein civiles Unrecht mit crimineller Strafe bedrohen, wird nur die Entstehung solider Unternehmungen auf Actien verhindert. Die wahrhaft betrügerischen und unsoliden, in die Form der Actiengesellschaften sich einkleidenden Operationen werden durch derartige Gesetze nicht gehemmt, wohl aber scheiden alsdann die besseren Elemente aus den Vorständen und Aufsichtsräthen der Gesellschaften aus und grade die schlechten Elemente gelangen zur Herrschaft. Zur organisirten Feindschaft gegen neue Actienunternehmungen ist keine Ursache vorhanden, zumal in einem Lande, welches nicht eine sehr grofse Anzahl reicher und unternehmender Capitalisten besitzt, wo sonach grofse Unternehmungen vielfach durch Capitalassociationen in's Leben gerufen werden müssen.

Sehr bemerkenswerth ist der Beschlufs, welchen der deutsche Juristentag bei der Berathung der Sonderrechte der Actionäre in den Tagen vom 9. bis 11. September 1880 gefafst hat: Derselbe lautet:

«Ein Actionär oder mehrere, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, sollen berechtigt sein, sofern sie die Behauptung glaubhaft machen können, dafs bei der Errichtung oder Geschäftsführung der Gesellschaft Unredlichkeiten oder gröbliche Verletzungen des Interesses der Actionäre unterlaufen sind, beim zuständigen Collegialgericht unter Hinterlegung ihrer Actien nebst Zins- und Dividendenscheinen, auch nach Befinden des Gerichts unter genügender Sicherheit, die Vor-

nahme einer Untersuchung der von ihnen behaupteten Thatsachen oder der Geschäftsführung während eines bestimmten Zeitraums zu beantragen. — Im Falle doloser oder muthwilliger Aufstellung ihrer Behauptungen haften die Antragsteller der Gesellschaft für den derselben durch die Stellung des Antrages und die Verhandlung über denselben entstandenen Schaden.»

Hiernach soll also einer Minorität ein Untersuchungsrecht eingeräumt werden, jedoch unter sehr erheblichen Cautelen: die erste Cautel besteht darin, dafs der Actionär oder die mehreren, die das Recht ausüben wollen, wenigstens den zehnten Theil des Actiencapitals repräsentiren müssen; die zweite Cautel ist, dafs die Behauptung, der zufolge bei Errichtung der Gesellschaft Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Interesses der Actionäre stattgefunden haben, glaubhaft gemacht werden mufs, wenn der Richter auf eine solche Untersuchung eingehen soll. Ein weiterer Schutz gegen leichtfertige und willkürliche Klagen ist dadurch gegeben, dafs im Falle doloser oder muthwilliger Aufstellung ihrer Behauptungen die Antragsteller der Gesellschaft für den durch die Stellung des Antrags und die Verhandlung über denselben entstehenden Schaden zu haften haben, sowie endlich, dafs das Untersuchungsrecht nur dann Platz greifen kann, wenn Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Interesses der Actionäre in Frage stehen.

«Weitere Garantien formaler Natur liegen darin, dafs die Actionäre, die die Untersuchung verlangen, ihre Actien nebst Zinsen- und Dividendenscheinen hinterlegen, beziehungsweise hinterlegt lassen müssen während der Dauer der Untersuchung, damit ihr dauernd bestehendes Interesse in einer concreten, ich möchte sagen, loyalen Weise zu Tage trete. Eine letzte, ebenfalls erhebliche Garantie scheint uns die zu sein, dafs von Seiten des Richters soll verfügt werden können und zwar nach Befinden, ob vor Einleitung einer solchen Untersuchung eine Cautionsstellung, die Leistung genügender Sicherheit Platz zu greifen hat.» (Jaques, Verhandl. d. d. Juristent. 1880, S. 343).

Es sei hier noch auf zwei vielfach ventilirte Fragen hingewiesen: Während der Gründungszeit geschah es nicht selten, dafs eine neue Actienserie emittirt wurde, bevor die Volleinzahlung

der alten Actien stattgefunden hatte. Ein hierauf bezügliches gesetzliches Verbot würde mit der allmälig zur Herrschaft gelangenden Anschauung übereinstimmen. In Bezug auf die sogenannten Gründerrechte hat sich eine solche communis opinio noch nicht herausgebildet. Die Einen wollen die gesetzliche Statuirung des Grundsatzes, dafs die Begebung neuer Actien nur für Rechnung der Gesellschaft erfolgen dürfe, andere halten ein solches Gesetz nicht für gerechtfertigt. Der Vorbehalt besonderer Vortheile zu Gunsten der Gründer erscheint nun zunächst bei der reinen Finanzgesellschaft und insbesondere bei den Banken durchaus unmotivirt. Mögen die Gründer bei der ersten Finanziirung des Unternehmens ihren Vortheil suchen und finden, mögen sie durch erhebliche Actienbetheiligung auch an den weiteren Erfolgen des gegründeten Instituts participiren, für eine dauernde Belastung des Instituts zu Gunsten derjenigen, welche in einem gegebenen Zeitpunkt eine ihnen lucrativ erscheinende Unternehmung in's Leben gerufen, dann vielleicht selbst des Actienbesitzes gänzlich sich entäufsert und das Institut seinem wechselnden Geschick überlassen haben, ist kein Grund ersichtlich. Wie ein gut reüssirendes Finanzinstitut sich vielfach leicht von der Persönlichkeit des ursprünglichen Gründers emancipirt und ein selbständiges Dasein führt, so mufs es auch von jeder pecuniären Belastung zu dessen Gunsten befreit sein. — Auch für die meisten industriellen Unternehmungen auf Actien widerstrebt der Vorbehalt von Gründerrechten dem gesunden Sinne. Dagegen könnte man ihn bis zu einem gewissen Grade bei solchen industriellen Unternehmungen für motivirt erachten, in welchen ein von dem Gründer ausgegangener industrieller Gedanke, eine bedeutende Erfindung oder Entdeckung, eine ganz eigenartige, aus der Schablone heraustretende mercantilische Anregung als Ursache der dauernden Rentabilität des Unternehmens anerkannt werden mufs. Hier pulsirt in jeder neuen Phase der Entwicklung des Unternehmens der ursprüngliche Geist des Gründers, seine geistige Thätigkeit ist mit dem Geist des Unternehmens dauernd verknüpft, hier findet keine geistige Entfremdung zwischen dem gegründeten Unternehmen und dem Gründer statt, und daraus könnte man mit einigem Recht folgern, dafs bei einer erheblichen Ausdehnung des Unternehmens, der Erweiterung seiner ursprünglichen finanziellen Basis, dem Gründer ein neuer pecuniärer Vor-

theil erwachsen müsse. Indessen läfst sich selbst in so gearteten Fällen durch Tantièmen das Verdienst des Gründers belohnen, während der Vorbehalt von Gründerrechten für die Regel nur dem Consortium zu statten kommen wird, welches den genialen Gedanken eines Einzelnen kaufmännisch verwerthet hat. Ueberdies bietet die moderne Entwicklung der Patentgesetzgebung ein geeignetes Mittel zum Schutz und zur Verwerthung wichtiger Erfindungen. Im Grofsen und Ganzen ist sonach die Tendenz zu billigen, dafs der Vorbehalt von Gründerrechten aus den Statuten der Actiengesellschaften verbannt bleibe und die Bestimmung Aufnahme finde, wonach jedes bei der Begebung neuer Actien erzielte Agio in den Reservefond des Instituts fliefst. Durch die Stärkung des Reservefonds haben alle ernsthaften Actionäre einen Gewinn, welcher in dem Actiencours seinen Ausdruck findet.

II. Die Organe der Actiengesellschaft.

Hier entsteht zunächst die Frage, ob die Gliederung des Organismus in Vorstand und Aufsichtsrath beizubehalten sei? Der Aufsichtsrath ist gesetzlich verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen einzelnen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er ist gedacht als ein selbständiges neben dem Vorstand stehendes Controlorgan, welches nach aufsen hin in keiner Weise als administratives Organ in Thätigkeit tritt. In der Praxis der Actiengesellschaften hat sich dieser theoretisch erwägenswerthe Gedanke nicht durchführen lassen, und die verschiedensten Reformvorschläge, von welchen einzelne sich direct gegenüberstehen, sind von sachkundigen Männern gemacht worden. Der Aufsichtsrath ist bei zahlreichen Gesellschaften zu einem durchaus einflufslosen Organ herabgesunken, welches in vollster Abhängigkeit von der Direction eine Scheinexistenz führte, bei anderen Gesellschaften sind die Aufsichtsräthe die thatsächlichen Leiter der Institute geworden, während die Directoren ihnen gegenüber in die Stellung unmafsgeblicher Gesellschaftsbeamten gerathen sind oder im besten Falle mit ihnen collegialisch gleichgestellt functioniren. Sehr vielfach wurden einzelne Aufsichtsräthe in die Direction delegirt und sie befinden sich in einer Doppelstellung, einerseits als engerer Ausschufs des Aufsichtsraths, anderseits als unterschriftsberechtigte Directoren. Der engere Ausschufs des

Aufsichtsraths setzt sich wiederum bei zahlreichen anderen Gesellschaften zusammen aus den in die Direction delegirten Aufsichtsräthen und einigen anderen Mitgliedern des Aufsichtsraths, welche das Recht der Unterschrift nicht haben. Thatsache ist, dafs die scharfe Scheidung zwischen einem controlirenden und einem verwaltenden Organ nirgends rein zur Durchführung gelangen konnte. Diese Thatsache ist die logische Folge aus der durch die Gesetzgebung dem Aufsichtsrathe gestellten, unlösbaren Aufgabe.

Die Ueberzeugung von der Unlösbarkeit der gestellten Aufgabe hat die einen veranlafst, auf jede Controle zu verzichten, die anderen haben in den Bereich der Berufspflichten der Directoren in gröfserem oder geringerem Umfange hinübergegriffen. Uebereinstimmung herrscht darüber, dafs die derzeitigen Gesetzesbestimmungen unhaltbar sind. Behufs einer richtigen Beantwortung der überaus schwierigen Frage aber haben wir uns Folgendes zu vergegenwärtigen:

Die Aufsichtsräthe unserer deutschen Actiengesellschaften haben eine eigenthümliche Bedeutung erlangt, welche bei der Frage einer Organisation der Actiengesellschaften alle Berücksichtigung verdient: während nämlich die Direction das geschäftskundigste Element einer Actiengesellschaft bilden und die Directoren in Anbetracht ihrer hervorragenden Sachkenntnifs sowie ihrer persönlichen Charaktereigenschaften gewählt werden sollen, übernimmt der Aufsichtsrath die Repräsentation der Gesellschaft und dies ist für die grofsen, durch die Actiengesellschaften in Bewegung gesetzten Capitalkräfte keineswegs gleichgiltig. Die Corporation des Aufsichtsraths giebt den Actiengesellschaften vielerorts die sociale Stellung. Wie physische Individuen, so haben auch diese juristischen Personen, trotzdem sie lediglich wirthschaftliche Eristenzen sind, das Bedürfnifs eines socialen Ranges. Durch die Aufsichtsräthe werden weitverzweigte Verbindungen dauernd aufrecht erhalten. Indem die grofsen Bankgruppen gegenseitig in den Aufsichtsräthen der einzelnen, diese Gruppen bildenden Institute vertreten sind, bestehen intime Beziehungen, die Bildung von Consortien und die Durchführung gröfserer gemeinschaftlicher Operationen wird erleichtert, das gegenseitige Vertrauen erhöht, die constante geschäftliche Berührung ist vorhanden. Nicht minder sind in den Aufsichtsräthen

der industriellen Unternehmungen meist solche Kräfte, von welchen eine Förderung des Unternehmens vorausgesetzt und erwartet werden kann. Es giebt wohl nur wenige Actiengesellschaften, welche das Organ ihres Aufsichtsraths in den bezeichneten Funktionen vermissen möchten. Die angegebenen Rücksichten haben auf die eigenartige Zusammensetzung der Aufsichtsrathskörper ihren Einflufs geübt, sie haben veranlafst, dafs man zu Mitgliedern des Aufsichtsraths auch Männer gewählt hat, welche nicht an dem Orte, wo das Domicil des Unternehmens ist, ihren Wohnsitz haben. Grade diese auswärtigen Mitglieder des Aufsichtsraths sind selbstverständlich nicht in der Lage, eine Controle des Unternehmens zu üben. Sie sind nur repräsentative, nicht controlirende Kräfte der Gesellschaft. — Den Aufsichtsrathskörper in seiner Bedeutung als repräsentatives Organ der Actiengesellschaften zu zerstören, wäre durchaus fehlerhaft. Zu diesem Zerstörungswerk liegt keinerlei Veranlassung vor.

Es entsteht aber die Frage, wie kann der Aufsichtsrath der zweiten, von der Gesetzgebung ihm sogar ausschliefslich zugewiesenen Aufgabe der Controle gerecht werden?

Die sorgfältige Controle eines im grofsen Stile geführten Geschäfts setzt eine tägliche Beobachtung der geschäftlichen Operationen, einen ständigen Contact mit den leitenden Kräften voraus. Nur diejenigen, welche in diesem Sinne eine Controle üben, sind in der Lage, über die Geschäftsgebarung der Direction, über den Stand der einzelnen Geschäftszweige ein zuverlässiges Urtheil sich zu bilden. Dieser tägliche Einblick in die geschäftlichen Operationen einer Bank oder eines industriellen Unternehmens kann durch nichts Anderes ersetzt werden. Die controlirende Thätigkeit mufs der leitenden und disponirenden Arbeit parallel gehen. Diese Controle kann selbstverständlich nicht von allen Mitgliedern des Aufsichtsraths ausgeübt werden. Sie setzt einen Zeitaufwand und ein Mafs der Arbeit voraus, wie sie nur von wenigen Aufsichtsräthen aufgewendet werden können, für sie ist aber vor Allem auch die regelmäfsige Anwesenheit in dem Domicil des wirthschaftlichen Unternehmens nothwendig.

In Berücksichtigung dieser Thatsachen erscheint es geboten, dafs aus der Mitte des Aussichtsraths — sonach unter Beibehaltung des Aufsichtsrathskörpers — ein engerer Verwaltungs- und Controlrath gebildet, dafs die Bildung des letzteren gesetzlich vorgeschrieben werde. Für diesen Verwaltungs-Controlrath wird

insbesondere die Vorschrift nothwendig sein, dafs alle seine Mitglieder in dem Orte oder doch in unmittelbarer Nähe des Ortes wohnen, wo das Domicil des Unternehmens sich befindet. Die rechtliche Verantwortlichkeit wird sich darauf erstrecken müssen, dafs die Verwaltungs-(Control-)Räthe die Geschäftsführung der Gesellschaft überwachen, der weitere Aufsichtsrath haftet für eine sorgfältige Auswahl der Verwaltungs-(Control-)Räthe. Diejenigen Verwaltungs-(Control-)Räthe, welche das Recht der Firmenzeichnung haben, haften in demselben Umfang wie der Vorstand der Gesellschaft. Die Verwaltungs-(Control-)Räthe sind verpflichtet, der Generalversammlung die Richtigkeit der Bilanz zu bestätigen. Diese Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen und die Bescheinigung hat sich auf die materielle Richtigkeit der Bilanz, nicht nur auf die Uebereinstimmung der Bilanzziffern mit den Büchern zu beziehen.

Jeder andersartige Controlapparat ist unzweckmäfsig, so insbesondere die derzeit allgemein übliche Controle durch Revisoren, welch' letztere im günstigsten Falle die Ueberzeugung gewinnen können, dafs die Bilanzziffern mit den Büchern übereinstimmen, während sie für die materielle Richtigkeit der Bilanzziffern eine Garantie nicht zu übernehmen vermögen.

Unzweckmäfsig ist auch der Vorschlag, dafs man ein obligatorisches Controlorgan neben den Aufsichtsrath und die Direction als ein neues Glied in der Verfassung der Actiengesellschaft creire, mit der Aufgabe, «in den letzten drei Monaten, welche dem Zeitpunkt des Zusammentritts der das verflossene Geschäftsjahr abschliefsenden ordentlichen Generalversammlung vorausgehen, die gesammte Verwaltung der Gesellschaft, sowie die aufzunehmende Inventur und Bilanz ihrer Prüfung zu unterwerfen und hierüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten, welcher spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Sitze des Geschäftslocals der Gesellschaft auf Verlangen jedes Actionärs demselben in Abschrift zugänglich gemacht werden mufs.» Wiener, Gutachten, erstattet dem Verein für Socialpolitik 1873, S. 21. Ein Controlapparat, welcher während neun Monaten im Wesentlichen aufser Thätigkeit ist, um dann drei Monate in einer erhöhten Activität sich zu befinden, wird die Erwartungen nicht erfüllen, welche man von ihm hegt. Die Controle eines grofsen Geschäfts ist eine in ihrer Art überaus schwierige Aufgabe, sie setzt neben einer grofsen Geschäfts-

kenntnifs eine unbefangene und ruhige Beurtheilung der Zeitverhältnisse und Zeitströmungen voraus, einen tiefen Einblick in die Wesenheit zu des controlirenden Geschäfts und in die feinen, zahlreichen Theile des häufig so complicirten geschäftlichen Organismus. Nur mit einer solchen Controle ist den Actionären wahrhaft gedient. Diese Controle darf aber nicht jeweils neun Monate schlummern. Die controlirende Thätigkeit mufs zu einer Berufspflicht werden, wie die disponirende Arbeit. Die tägliche Beobachtung der geschäftlichen Dispositionen schärft das Urtheil der controlirenden Vertrauensmänner, sie erzieht dieselben für ihren Beruf und entwickelt in ihnen im Laufe der Zeit eine erhöhte Einsicht und Befähigung für die Lösung ihrer schwierigen Aufgabe.

Die Männer für die Controle grofser Geschäfte wollen allmälich herangezogen sein, wie die Kräfte für die Leitung solcher Geschäfte. Unrichtig ist die Meinung, als ob aus Urkunden, Büchern, Schriftstücken jeder Art die Ueberzeugung von der materiellen Richtigkeit einer Bilanz gewonnen werden könnte. Nur der thatsächliche Einblick in die einzelnen Geschäfte selbst ermöglicht die Bildung eines Urtheils über die Art der Geschäftsführung und damit über die Qualität der Geschäfte, aus welchen die Bilanz schliefslich resultirt. Gerade aus der Verkennung dieses Moments entspringen die zahlreichen, aber durchweg unrichtigen Reformvorschläge. Bei unserem heutigen, so bewegten, von Tag zu Tag in seinen Constellationen wechselnden Geschäftsleben spiegelt sich im schriftlichen Verkehr nur ein kleiner Theil der geschäftlichen Vorgänge.

Zahlreiche Reformvorschläge stehen unter dem Eindruck der Befürchtung, dafs die controlirenden Vertrauensmänner durch eine häufige und enge Berührung mit den disponirenden Organen in ihrem eigenen Urtheil allzu sehr beeinflufst werden könnten, oder dafs sie sogar aus dem Bereich der Controle heraus in die dispositive Thätigkeit eintreten möchten. Wenn man aber einmal zu der Ueberzeugung gelangt ist, dafs ein häufiger und enger Verkehr mit den disponirenden Kräften für die Controle, welche die Prüfung der materiellen Richtigkeit einer Bilanz zu ihrem Endzweck hat, absolut unentbehrlich sei, so wird man den Vorschlag nicht billigen, dafs die Controlorgane dem täglichen Verkehr mit der Direction entzogen werden. Denn dieses Radicalmittel zerstört gerade das, was man erstrebt. Man entzieht die

controlirenden Vertrauensmänner einer Versuchung, aber um den Preis einer besseren Einsicht in die zu controlirenden geschäftlichen Details. Ein hoher Grad des Vertrauens in die gewählten «Vertrauensmänner» wird niemals entbehrt werden können. Steht neben diesem Vertrauen die scharf präcisirte juristische Verantwortlichkeit, so ist diese letztere das beste Correctiv gegenüber der Versuchung, von dem Mandat abzuweichen, welches den Vertrauensmännern geworden ist. Ganz erhebliche Bedenken entstehen gegenüber der Anforderung, dafs dritte, der Interessensphäre eine Actiengesellschaft gänzlich entrückte, selbst nicht von einem Affectionsinteresse für das Gedeihen der Gesellschaft erfüllte Personen einen so tiefen Einblick in ein gewerbliches Unternehmen sollen erhalten dürfen, wie dies erforderlich ist, damit sie für die materielle Richtigkeit der Bilanz eintreten können. — Wie man in früherer Zeit die Berücksichtigung der grofsen öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte bei der Regelung des Actiengesellschaftswesens vielleicht allzu sehr zurückgedrängt hat, so ist man neuerdings in das andere Extrem verfallen, dafs man die Actiengesellschaften behandeln möchte, wie das Vermögen von Pupillen und doch sind die Actiengesellschaften in erster Reihe eine Organisation des privaten, speculativen Capitals, sie sind privatwirthschaftliche Existenzen, bei welchen sich Tradition, Geschäftsgeheimnisse, Connexionen herausbilden. Eben deshalb müssen die Vertrauensmänner der Actionäre gleichzeitig auch Vertrauensmänner der leitenden Gesellschaftsorgane sein. Es mufs eine gewisse, zum Mindesten moralische Garantie geboten werden, dafs der tiefe Einblick, welcher durch die Controle sich ergiebt, nicht gegen die Gesellschaft ausgebeutet werde, dafs diejenigen, welche es verstanden haben, sich ein Mandat zur Controle zu verschaffen, nicht spioniren, anstatt zu controliren, eine Gefahr, welcher namentlich für die grofsen in Deutschland bestehenden, zum Theil hoch angesehenen, als Actiengesellschaften constituirten industriellen Unternehmungen vorgebeugt werden mufs.

III. Die Rechenschaftsablage.

Die Frage der Controle steht mit der anderen über die Rechenschaftsablage der Direction im engsten Zusammenhang. Die Rechenschaftsablage findet in der Bilanz zusammen mit Gewinn- und Verlustconto ihren ziffermäfsigen Ausdruck. Die all-

gemeine, berechtigte Forderung, welche im Interesse der Actionäre gestellt wird, lautet dahin, dafs die Bilanz mit Einschufs des Gewinn- und Verlustconto nicht nur formelle, sondern materielle Wahrheit biete. Diese Forderung für eines der wichtigsten Gebiete des Wirthschaftslebens entspricht einer nach vielen Kämpfen auf dem Gebiete unseres Rechtslebens zur Herrschaft gelangten Tendenz. Die Findung der materiellen Wahrheit ist beispielsweise das Problem, um welches die wichtigsten Fortschritte im straf- und civilprocessualischen Verfahren sich gruppiren.

Geht man von der Voraussetzung aus, dafs durch die Einrichtung des Controlraths und durch die scharf präcisirte juristische Verantwortlichkeit des Vorstands sowie des Controlraths eine hohe Garantie für die Richtigkeit der Bilanz hergestellt werde, so entsteht doch gleichwohl die Frage, ob nicht bestimmte Normen der Bilanziirung vorgeschrieben werden sollen. In dieser Hinsicht hat man den Vorschlag gemacht, dafs Bilanzschemata aufzustellen seien, welche das Minimum dessen zu enthalten haben, worüber ein ziffermäfsiger Aufschlufs zu geben ist. Bei Prüfung dieses Vorschlags wäre vor allem zu erwägen, ob es zweckmäfsig ist, diese Schemata als Beilagen zu den betreffenden Paragraphen des Handelsgesetzbuchs auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen, oder etwa dem Verordnungsrecht des Staates diese Aufgabe zuzuweisen. In beiderlei Hinsicht ist zu beherzigen, dafs die Methoden der Bilanziirung mit der Entwicklung des Actiengesellschaftswesens in einer steten Vervollkommnung begriffen sind. Für den Laien fast unbemerkbar haben wichtige Veränderungen auch in den letzten Jahrzehnten sich Eingang verschafft. In der allmäligen Verbesserung der Bilanzmethoden spiegelt sich für den sachkundigen Beurtheiler die nach und nach durchdringende Ueberzeugung, dafs man seitens der Gesellschaftsorgane an Stelle der formellen Wahrheit d. h. einer Uebereinstimmung der Buch- mit den Bilanzziffern die materielle Wahrheit d. h. die ziffermäfsige Darstellung der gesammten Geschäftslage setzen müsse. Wenn aber seitens der gesetzgeberischen Organe oder auch auf dem Wege des Verordnungsrechts die Codification der gewonnenen vieljährigen Erfahrungen und Resultate in der Form einer Aufstellung von Bilanzschematen statthat, so wird leicht ein Stillstand, eine Verknöcherung eintreten. Zweckmäfsig wäre die Gesetzesvorschrift, es sei das Schema der Bilanzen mit dem Minimum dessen, worüber die

Jahresbilanz Auskunft geben will, bei Gründung einer Gesellschaft als Beilage den Statuten hinzuzufügen.

Die Aufstellung solcher Bilanzschemata wird den betheiligten Kreisen Veranlassung bieten, die materiellen Grundsätze für die einzelnen Arten der Actiengesellschaften in eingehende Erwägung zu ziehen. Auch diese materiellen Grundsätze der Bilanziirung eignen sich nicht zu einer gesetzgeberischen Fixirung. Das Gesetz hat nur das Verlangen auszusprechen, dafs die Bilanzen nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen werden; die Frage, ob im gegebenen Falle diese Grundsätze beobachtet seien, wird das Gesetz der richterlichen Entscheidung überlassen.

Zur Aufnahme in das Gesetzbuch würden sich nur Bestimmungen eignen, welche gegenüber den Regeln der kaufmännischen Bilanziirung für die Bilanzen der Actiengesellschaften als Ausnahmen oder Verschärfungen für nothwendig erachtet werden: dahin gehört u. E. die Bestimmung, dafs die Kosten der Organisation und Verwaltung nicht unter die Activa aufgeführt, sondern ihrem vollen Betrag nach in der Jahresrechnung als Ausgaben erscheinen müssen: H. G. B. Art. 239a. Z. 2. Zur Aufnahme würde sich vielleicht auch die Bestimmung empfehlen, dafs ein Effectengewinn nur dann vertheilt werden darf, wenn er thatsächlich realisirt ist. Es würde sonach ein nur buchmäfsiger Gewinn, wie er sich rechnerisch ergiebt, wenn der Erwerbspreis niedriger ist als der Coursstand am Ende des Geschäftsjahres, zur Vertheilung sich nicht eignen.

Die Rechenschaftsablage seitens der Direction und der Bericht des Aufsichtsraths culminiren in dem Antrag auf Dechargeertheilung. Die Ertheilung der Decharge an Direction und Aufsichtsrath gehört zu den stereotypen Punkten der Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung. Seltsamerweise ist die Frage, ob denn eine jährliche Dechargeertheilung an die genannten Organe der Actiengesellschaft nothwendig und zweckmäfsig sei, in den zahlreichen neueren Schriften über die Reform des Actiengesellschaftsrechts nicht erörtert worden. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen in dem ersten Bande meiner «Creditinstitute auf Actien und auf Gegenseitigkeit», S. 113, haben keinerlei Beachtung gefunden und doch hatte auch bereits Ludwig Bamberger auf dem elften Congrefs deutscher Volkswirthe im Jahre 1869 darauf hingewiesen, dafs die Dechargeertheilung, welche am Schlufs der Generalversammlung als couronnement de l'édifice

abgebrannt wird, in dieser Form beseitigt und zu etwas mehr als zu einer blofsen Formalität gemacht werden mufs. Die Decharge darf erst am Ende des folgenden Jahres ertheilt werden, so dafs ein volles Jahr vorübergeht, ehe die leitenden Personen sich von ihrer Verantwortlichkeit gereinigt erachten können. Die jährliche Dechargeertheilung, welche von den leitenden und beaufsichtigenden Organen beansprucht wird, die zeitliche Beschränkung ihrer Verantwortlichkeit, erklärt sich nicht dogmatisch, nicht aus dem inneren Wesen der Actiengesellschaft, sondern historisch.

Die Directoren der grofsen holländischen Actiengesellschaften des siebzehnten Jahrhunderts haben viele Jahrzehnte hindurch eine Verpflichtung zur Rechenschaftsablage gegenüber den Actionären nicht anerkannt. In heftigen Kämpfen und nach langwierigen Processen erstritten die Actionäre das Recht, dafs ihnen eine periodische Rechenschaftsablage seitens der Directoren erstattet werden müsse. Aber sofort wufsten die Directoren gegenüber der unabweisbaren Verpflichtung einen Gegencoup auszuführen. Sie gaben den Bericht erst in der Generalversammlung und verlangten unmittelbar unter Anknüpfung an die Berichterstattung: Decharge. Indem man den Einblick in den Rechenschaftsbericht thunlichst erschwerte, den Bericht möglichst lange geheim hielt, die Anträge auf Dechargeertheilung unmittelbar an die Mittheilung des Geschäftsberichts anknüpfte, versetzte man die Actionäre in eine Zwangslage. Man nöthigte sie zur Beschlufsfassung über eine Summe von Thatsachen und ziffermäfsigen Zusammenstellungen, welche sie bei der grofsen Complicirtheit des Gegenstandes im Moment der Beschlufsfassung keineswegs übersehen konnten. Die grofsen holländischen Actiengesellschaften sind in vieler Hinsicht das Vorbild der modernen Actiengesellschaft geworden und dies im guten wie im schlimmen Sinne. Die Rechte der Actionäre, aber auch die Beschränkung dieser Rechte, wurden auf die allmälich sich bildende moderne Form der Actiengesellschaft übertragen. Es erhielt sich insbesondere die Form der Rechenschaftsablage und der Dechargeertheilung. Man hat es verstanden, die Actionäre an eine Form der Dechargeertheilung zu gewöhnen, welche die Verantwortlichkeit der leitenden und beaufsichtigenden Organe zu einer nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich beschränkten stempelt.

Mag nun immerhin der Vorschlag erwägenswerth sein, dafs einige Zeit vor der Generalversammlung der Geschäftsbericht

mitgetheilt und die Bilanz mit Gewinn- und Verlustconto den Actionären zugänglich gemacht werde, so bleibt gleichwohl die Frage erwägenswerth, ob selbst dann in jeder ordentlichen Generalversammlung die Dechargeertheilung für das abgelaufene Geschäftsjahr üblich bleiben soll, ob nicht wenigstens für diejenigen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths, welche auch im neuen Jahr weiter fungiren, erst in der nächstfolgenden Generalversammlung über die Dechargeertheilung Beschlufs gefafst werden möge. Aber auch in Rücksicht auf die etwa ausscheidenden Mitglieder der Gesellschaftsorgane scheint nichts im Wege zu stehen, dafs die Dechargeertheilung erst ein Jahr nachdem sie ausgeschieden sind, ausgesprochen werde.

Die Frage der Dechargeertheilung, bisher kaum gestreift und nirgends ausführlich besprochen, verdient in der That in den Mittelpunkt der Discussion zu treten, wenn es sich um die Frage einer scharf präcisirten Verantwortlichkeit der leitenden Organe einer Actiengesellschaft handelt.

IV. Die Generalversammlung.

Viele Schriftsteller betrachten die Hebung des Ansehens der ordentlichen Generalversammlung als eine wesentliche Voraussetzung für die Reform des Actiengesellschaftswesens und viel ist über das Problem nachgedacht worden, wie die Indifferenz der Actionäre beseitigt werden könne. Vergebliche Mühe! Solange die Actionäre mit dem Gang der Geschäfte zufrieden sind, werden sie nicht leicht sich entschliefsen, Zeit und Geld auf den Besuch einer ordentlichen Generalversammlung zu verwenden. Ein erheblicher Theil der Actienbesitzer wohnt nicht an dem Domicil der Gesellschaft. Diese Actionäre wollen nicht durch die Kosten der Reise ihre Dividende schmälern. Zahlreiche Capitalisten sind bei ganz verschiedenartigen Gesellschaften betheiligt. Wie sollten sie den Generalversammlungen aller dieser Gesellschaften beiwohnen? Sie haben den Actienbesitz gewählt, um jeder weiteren Mühewaltung überhoben zu sein. Sie interessirt nur die Dividende. Die Indifferenz der Actionäre ist sprichwörtlich. Aber leider ist diese Indifferenz nicht einmal eine der Species der Actionäre anhaftende besondere Eigenthümlichkeit. Ein sehr erheblicher Theil aller Capitalisten ist grenzenlos indifferent. Man werfe einen Blick auf die Restantenlisten aller in Verloosung begriffenen Effecten. Jede

Nummer dieser Listen ist ein Trägheitszeugnifs für einen Capitalisten. Viele lösen ihre Coupons an den Verfallterminen nicht ein und präsentiren nicht rechtzeitig die verloosten Stücke zur Einlösung. Wenn eine solche Lässigkeit selbst bei denjenigen Capitalisten herrscht, welche ein einfaches zinstragendes Papier besitzen, wer mag sich dann wundern, dafs in keiner Bilanz einer Actiengesellschaft die Rubrik «unerhobene Dividenden» fehlt? Und wenn eine solche Lässigkeit selbst in Bezug auf die einfachsten Verwaltungshandlungen in den weiten Kreisen der Capitalisten besteht, wen kann es überraschen, dafs der vertrauensselige Actionär, solange die Höhe der Dividende einigermafsen seinen Erwartungen entspricht, der ordentlichen Generalversammlung fernbleibt? Erst im Moment der Gefahr — leider dann oft zu spät — erwacht die Thatkraft des Actionärs. Das ist die Zeit der aufserordentlichen Generalversammlungen. Man erleichtere die Berufung dieser aufserordentlichen Generalversammlungen. Es möge gesetzlich statuirt werden, dafs die aufserordentliche Generalversammlung zu berufen sei, wenn einer oder mehrere Actionäre, welche sich über den Besitz des zehnten Theiles vom Actiencapital ausweisen, dies verlangen und man streiche sonach den letzten Satz im Art. 237, Abs. 2 des H.-G.-B.'s.

Als ein wesentliches Mittel zur Hebung des Ansehens unserer Generalversammlungen wird die Ausdehnung ihrer Befugnisse betrachtet. Eine Reihe wichtiger Fragen soll durch Gesetz der ausschliefslichen Competenz der Generalversammlung unterstellt werden und eine statutarische Zuweisung der betreffenden Befugnisse an die anderen Organe unthunlich sein. Es ist ein eigenthümliches Heilmittel, dafs die Indifferenz der Actionäre beseitigt werden soll, indem man zu den Pflichten, welche sie ohnehin notorisch nicht erfüllen, ihnen noch einige andere gesetzlich hinzudecretirt. Uebrigens zeigen die Statuten unserer jüngeren Actiengesellschaften keineswegs die Tendenz, die üblichen Rechte der Generalversammlung. zu schmälern. Man hat sogar die Beschlufsfassung über eine Reihe, die organische Gestaltung der Gesellschaften betreffende Punkte nicht nur in die Generalversammlung verlegt, sondern auch verlangt, dafs die Entscheidungen nicht mit einfacher Majorität der erschienenen oder vertretenen Actionäre getroffen werden dürfe. Die Folge davon ist, dafs solche Generalversammlungen recht oft ohne jede Entscheidung auseinander gehen müssen, indem die nöthige Stimmenanzahl sich

nicht zusammenfindet, und dafs dann eine zweite Generalversammlung berufen werden mufs, worin mit einfacher Majorität der erschienenen oder vertretenen Actionäre die Beschlüsse zu Stande kommen. — In Rücksicht auf diese Thatsachen ist es räthlich, sofern überhaupt die derzeitige Competenz der Generalversammlungen erweitert werden soll, sich mit einigen wenigen Punkten zu bescheiden. Zu denjenigen Fragen, welche der Generalversammlung überwiesen werden mögen, gehört in erster Reihe die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundcapitals, sowie die Beschlufsfassung über Abänderung der Statuten. Bedenklicher erscheint es, die Aufnahme von Anleihen der ausschliefslichen Competenz einer Generalversammlung zu überweisen. Für einzelne Categorien von Actiengesellschaften ist dies letztere der Natur der Sache nach als unpraktisch zu verwerfen: so für Hypothekenbanken, welche durch Pfandbriefanleihen die Mittel zu ihrem Geschäftsbetrieb erhalten müssen, für Immobilien- und Baubanken, in deren Statuten eine Bestimmung der Grenze zweckmäfsig ist, bis zu welcher die einzelnen Objecte mit fremdem Capital durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsraths belastet werden können. Bei industriellen Unternehmungen auf Actien pflegt häufig der consolidirten Anleihe die Contrahirung einer schwebenden Schuld vorauszugehen, welche in ungünstigen Betriebsjahren leicht entstehen kann. Während für die letztere eine vorausgehende Beschlufsfassung der Generalversammlung nicht leicht denkbar ist, ist für die erstere eine solche Erschwerung zwecklos.

Besonders lebhaft hat man sich gegen den Unfug der «Strohmänner» ausgesprochen. «Strohmänner» sind diejenigen, welche als Bevollmächtigte mit offener oder verdeckter Vollmacht, als Borger und Miether von Actien neben wirklichen Actionären in den Generalversammlungen der Gesellschaft zu erscheinen pflegen.» Löwenfeld, das Recht der Actiengesellschaften, S. 294. Die Vorschläge, welche zur Beseitigung des Unfugs gemacht worden sind, enthalten aber einen juristisch nicht zu rechtfertigenden tiefen Eingriff in die freie Dispositionsbefugnifs der Actionäre. Es bleibt eine mifsliche Sache, durch Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des Privatrechts privatrechtliche Mifsstände heben zu wollen. Ein ungesunder Gedanke ist es, dafs man die Actie als Inhaberpapier bestehen lassen, aber die aus dieser Inhaberqualität fliefsenden Rechte beschränken oder beseitigen will. Ein absolutes Ver-

bot gegen die Vertretung gemietheter Actien widerspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Ist der Einzelne berechtigt durch Vollmacht ohne Entgelt sein Stimmrecht auf einen anderen zu übertragen, so ist er auch berechtigt, gegen Entgelt dasselbe zu thun. Dafs aus dem Vollmachtsverhältnifs, welches durch ein Entgelt nicht veranlafst worden ist, andere Befugnisse in Bezug auf das Stimmrecht sich ergeben sollen, als aus einem Vollmachtsverhältnifs, welches durch ein Entgelt provocirt wurde, kann nicht für begründet erachtet werden. Um die Ertheilung einer Vollmacht handelt es sich aber auch bei der Vermiethung von Actien. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts wird bei dem Vermiethen von Actien ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt. Ein wesentliches Mittel, um dem Unfug des Strohmännerthums entgegenzuwirken, besteht darin, dafs aus den Statuten die Satzung entfernt werde, wonach einem einzelnen Actionär nur eine Maximalzahl von Stimmen zugestanden werden. Man befreunde sich mit der Erwägung, dafs die Macht des Besitzes bei der Actiengesellschaft den entsprechenden Einflufs mit vollem Recht verlangt. Die Actiengesellschaft ist nicht eine Personen- sondern eine Capitalvereinigung und innerhalb dieser Vereinigung mufs der Natur der Sache nach der gröfseren Capitalsquote die Präponderanz über die kleinere Capitalsquote zugestanden werden. Wenn dies im einzelnen Falle ein Unrecht zu involviren scheint, so wähle man für die Organisation des betreffenden Unternehmens eine andere Form. Zahlreiche Erscheinungen, welche als Auswüchse des Actiengesellschaftswesens hingestellt werden, sind lediglich die logische Folge des wirthschaftlichen Fehlers, dafs in die Form der Actiengesellschaft Unternehmungen eingezwängt werden, welche für diese Form sich nicht eignen.

In Bezug auf die Stimmberechtigung in den Generalversammlungen entsteht die weitere subtile Frage, ob die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths berechtigt sind, an der Abstimmung über Ertheilung der Decharge und bei den Wahlen in den Aufsichtsrath sich zu betheiligen. Allgemeiner formulirt ist zu erwägen, ob ein Actionär an irgend einer Abstimmung theilzunehmen berechtigt ist, welche einen Gegenstand betrifft, an dem er direct oder indirect ein Sonderinteresse hat. Man hat versucht, die erstere speciellere Frage zu zerlegen und hat die Mitglieder des Vorstands von der Abstimmung über Ertheilung der Decharge ausschliefsen, dagegen für die Mitglieder des Aufsichts-

raths diese Beschränkung nicht statuiren wollen. Indessen werden die gleichen Erwägungen in dem einen wie in dem änderen Falle zutreffen. Man wird sonach die Frage für die Mitglieder des Aufsichtsraths genau so beantworten müssen, wie für die Vorstandsmitglieder. Für die Entscheidung vergegenwärtige man sich, dafs es den Actiengesellschaften förderlich ist, wenn in der Hand des Vorstands und des Aufsichtsraths ein gröfserer Actienbesitz sich concentrirt, denn dadurch ist eine hohe Garantie für die gewissenhafte Führung der Gesellschaftsgeschäfte gegeben. Bei vielen Unternehmungen ist der gröfsere Actienbesitz in der Hand der Directoren, bei anderen haben die Aufsichtsräthe eine gröfsere Quote. Bejaht man die Frage, dafs die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths einer Abstimmung über die Dechargeertheilung und sogar in Bezug auf die Wahlen in den Aufsichtsrath sich zu enthalten haben, so bedeutet dies, dafs der gröfsere Actienbesitz bei vielen, namentlich industriellen Gesell schaften, zur Passivität verurtheilt ist, und dafs eine kleine Minoritätsquote durch eine ihr zusagende Dechargeverweigerung das Schicksal des ganzen Unternehmens gefährden kann. Auf den ersten Blick erscheint nichts durchschlagender als das Argument, dafs niemand sich selbst Decharge ertheilen kann. Aber das Argument ist hinfällig. Weisen schon die bereits angegebenen Consequenzen auf eine fehlerhafte Gedankenreihe, so ergiebt sich, näher zugesehen, auch die Ursache der unrichtigen Anschauung. Die Legitimation zur Abstimmung in der Generalversammlung einer Actiengesellschaft wird einzig und allein durch die Eigenschaft als Actionär gegeben. Das Uebergewicht des einzelnen Actionärs über den anderen wird nicht durch irgend eine persönliche Qualification, sondern nur durch die Gröfse des Actienbesitzes entschieden. Die Eigenschaft als Actionär und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen nicht durch die Uebernahme eines Gesellschaftsamts. Jeder Actionär hat das Recht, das Gewicht seiner Stimme in die Wagschale der Entscheidung zu werfen. Würde dieses Recht gerade denjenigen nicht mehr zuerkannt, welche sehr häufig über den gröfseren Actienbesitz verfügen, so ist der Schwerpunkt der Entscheidung in überaus wichtigen Fragen von der thatsächlichen Majorität des Actienbesitzes in die thatsächliche Minorität verlegt. Es würde sonach einem der wichtigsten Grundsätze für die Abstimmung in Generalversammlungen derogirt, wonach für die Regel

die Majorität der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet. Die Mehrheit des Actienbesitzes würde durch die Minderheit majorisirt. Es würden Actien minderen Rechts geschaffen. Indem der Actionär, welcher Director oder Aufsichtsrath ist, sich bei der Frage der Decharge mit seinem Actienbesitz der Abstimmung enthielte, würde er unter Umständen dazu mitwirken müssen, dafs gegen ihn selbst eine Civil- oder Criminalklage geschmiedet wird, denn die erzwungene Passivität arbeitet hier im Dienste der thatsächlichen Minorität, der fictiven Majorität. Alles Unzuträglichkeiten, welche nur dadurch beseitigt werden könnten, dafs man den Directoren und Aufsichtsräthen verbieten würde, Actien derjenigen Gesellschaften zu erwerben, bei welchen sie in Amt und Stellung sind, ein Verbot, welches wiederum durchaus widersinnig wäre. In der Actiengesellschaft giebt die Macht ein Recht. Die Macht wird nur durch die Einsetzung bedeutender pecuniärer Mittel hergestellt. In dem damit verbundenen Risico liegt eine grofse Garantie für den vernünftigen, schliefslich jedem Actionär zu gut kommenden Gebrauch der Macht. Die rationelle Abwägung der eigenen Interessen führt für die Regel zur Wahrung der Gesammtinteressen. So birgt die Macht in sich wieder bis zu einem gewissen Grade ein Correctiv gegen den Mifsbrauch der Macht. Das Actiengesellschaftsrecht hat für die Wahrung der Gesammtinteressen auch gegenüber dem gröfseren Actienbesitz in mannigfachster Weise zu sorgen, aber diese Fürsorge kann nicht darin ihren Ausdruck finden, dafs durch unrichtige Gesetzesbestimmungen ein feindlicher Gegensatz zwischen dem kleineren und gröfseren Actienbesitz construirt wird, dafs man sich den kleineren Actienbesitz als den permanent in seinen Rechten verkümmerten Theil des Actienbesitzes denkt, während doch thatsächlich auch dem kleinsten Actienbesitz im entsprechenden Verhältnifs alles das zu gut kommen mufs, was innerhalb der Gesellschaft geleistet wird. Nichts ist in der Gesetzgebung so gefährlich, wie das Spiel mit Extremen. Hat man lange Zeit hindurch der Direction und dem Aufsichtsrath, sowie dem gröfseren Actienbesitz eine allzu grofse Freiheit im Gebrauch der Macht gestattet — und dadurch auch die Neigung zum Mifsbrauch provocirt — so ist jetzt die Tendenz deutlich bemerkbar, nicht nur dem Mifsbrauch zu steuern, sondern auch den rationellen Gebrauch zu verkümmern.

Zum Schutze des kleinen Actienbesitzes dient eine scharfe

Präcisirung der den Actionären einzuräumenden Einzelrechte (Sonderrechte, Individualrechte).

Die Frage, in welchem Umfang sind gesetzliche Sonderrechte der Actionäre anzuordnen, und welche Schutzmittel sind ihnen dafür zu gewähren, hat den Juristentag, welcher vom 9.—11. September 1880 in Leipzig versammelt war, beschäftigt und es wurden folgende Abtheilungsbeschlüsse zur Kenntnifs des Plenums gebracht:

Der Juristentag erkennt an, dafs das Mafs der den einzelnen Actionären gegen die Gesellschaft und die Gesellschaftsorgane zustehenden Rechte gegenüber den Vorschriften des D. H. G. B.'s erweitert werden mufs und dafs dabei wesentlich folgende Grundsätze zu berücksichtigen sind:

1. Jedem Actionär soll das Recht zustehen, die Einberufung der statutenmäfsigen Generalversammlung gegen weigernde oder zögernde Gesellschaftsorgane durch collegialgerichtlichen Beschlufs zu erwirken.

Rechtzeitig vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung ist jedem Actionär Einsicht in die Jahresrechnung und Bilanz, sowie in die Berichte des Vorstands, des Aufsichtsraths und der Revisoren zu gewähren.

2. Jedem Actionär soll das Recht zustehen, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten oder Ueberschreitung der der Generalversammlung durch Gesetz oder Gesellschaftsstatut ertheilten Befugnisse im Wege der Klage gegen die Gesellschaft anzufechten. Ebenso soll es jedem Actionär zustehen, gegen den Vorstand auf Ausführung eines Gesellschaftsbeschlusses zu klagen.

3. Ein Actionär oder mehrere, deren Actien zusammen mindestens den 10. Theil des Grundcapitals darstellen, sollen berechtigt sein, sofern sie die Behauptung glaubhaft machen können, dafs bei der Errichtung oder Geschäftsführung der Gesellschaft Unredlichkeiten oder gröbliche Verletzungen des Interesses der Actionäre unterlaufen sind, beim zuständigen Collegialgericht unter Hinterlegung ihrer Actien nebst Zins- und Dividendenscheinen, auch nach Befinden des Gerichts unter Leistung genügender Sicherheit, die Vornahme einer Untersuchung der von ihnen behaupteten Thatsachen oder der Geschäftsführung während eines bestimmten Zeitraums zu beantragen. Im Falle doloser oder muthwilliger Aufstellung ihrer Behauptungen haften die

Antragsteller der Gesellschaft für den derselben durch die Stellung des Antrags und die Verhandlung über denselben entstandenen Schaden. Siehe oben S. 12.

4. Jedem Actionär soll das Recht zustehen, die bei dem Beschlusse über die Decharge vorbehaltenen Entschädigungsansprüche gegen Gesellschaftsorgane, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Zeit geltend gemacht sind, sowie trotz erfolgter Decharge durch die Generalversammlung auf Vorsatz oder grobem Versehen beruhende Beschädigungen geltend zu machen.

5. Inwieweit etwa einer näher zu bestimmenden Anzahl von Actionären das Recht zustehen soll, die Auflösung einer Actiengesellschaft aus wichtigen Gründen vor Ablauf der statutenmäfsigen Dauer zu verlangen, inwieweit ferner gewisse Rechte der Actionäre nur unter Zustimmung jedes Einzelnen derselben abgeändert werden können, desgleichen über die Rückgängigmachung eines Auflösungsbeschlusses seitens der Generalversammlung:

> wird in die ständige Deputation zum Zwecke der Einholung von Gutachten und demnächstigen weiteren Verhandlung verwiesen. (Verhandlung. des D. Juristentags 1880, Bd. 2, S. 153—240, 335—346).

Die Thesen des Juristentags prätendirten nicht «eine sofort als Gesetz einführbare Regelung der Materie der Einzelrechte der Actionäre zu sein» — s. Verhandl. S. 174: Wiener. — Damit ist zur Vorsicht bei der Benutzung der allgemeinen Directiven hinreichend gemahnt. Es bleibt charakteristisch, dafs in der allgemeinen Debatte Anträge gestellt wurden, mit der Tendenz, die Materie an die ständige Deputation zum Behuf der Einholung von Gutachten zu verweisen. Nur darin herrschte anscheinend Uebereinstimmung, dafs das Mafs der den einzelnen Actionären gegen die Gesellschaft und die Gesellschaftsorgane zustehenden Rechte erweitert werden müsse. Die Abtheilungsbeschlüsse selbst bleiben neben den Verhandlungen des Juristentags ein schätzbares Material für den Theoretiker wie für die künftige Gesetzgebung. Die einzelnen angeregten Fragen sind einer abschliefsenden Lösung nicht theilhaft geworden und es bleibt den Beschlüssen gegenüber die Frage berechtigt, welche in der Generaldebatte gestellt wurde — S. 184 —: «Ist denn das Wesen der Actiengesellschaft, die Absicht des Gesetzes, dafs durch das zusammengebrachte Capital von einzelnen Leuten, die nur mit der Actie haften, ein gemeinsam öconomischer Zweck verfolgt wird, erreichbar, wenn alle

diejenigen Rechte den einzelnen Actionären gegeben werden, die in den einzelnen Punkten vorgeschlagen sind?» Die tiefeinschneidende, für die Gestaltung unseres Actiengesellschaftsrechts einflufsreiche Materie kann in dem engen Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht des Weiteren erörtert werden. Sie bedarf einer selbständigen monographischen Darstellung. Eine allzu weitgehende Ausdehnung der Sonderrechte giebt ehrsüchtigen und intriguanten Actionären eine gefährliche Waffe und procefslustigen Anwälten mannigfachen Anlafs zur Führung von Processen. Mag immerhin die mit Unrecht angegriffene Actiengesellschaft schliefslich den Sieg davon tragen, so kann doch namentlich für die häufig eintretende indirecte Schädigung der Actionäre dann kaum ein Aequivalent geboten werden.

V.

Ergiebt sich aus dem Gesagten, in wie vielen Beziehungen unser bestehendes Actiengesellschaftsrecht einer Revision bedarf, so kann doch keineswegs die Behauptung gebilligt werden, dafs diese Revision sofort für sich, losgelöst aus dem Rahmen des Handelsgesetzbuchs, vorzunehmen sei. Nur eine umfassende, von grofsen systematischen Gesichtspunkten ausgehende, auf gesunder wirthschaftlicher Grundlage ruhende, nicht einseitig bureaukratischen Anschauungen huldigende Reform des Actiengesellschaftsrechts entspricht unseren Wünschen. Eine solche Reform wird füglich am Besten gleichzeitig mit der Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs in Angriff genommen und die letztere wird im Anschlufs an die Publication des deutschen Civilgesetzbuchs statthaben. Geschieht die Revision des Actiengesellschaftsrechts in enger Verbindung mit der Herstellung des grofsen Gesetzgebungswerks, so ist eine erhöhte Garantie geboten, dafs sie mit jener Ruhe und Leidenschaftslosigkeit unternommen und durchgeführt werde, welche für das Gelingen jeder gesetzgeberischen Arbeit eine unentbehrliche Voraussetzung bleibt.

Druck von Kerskes & Hohmann in Berlin.

